



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 15890 Eisenhüttenstadt

Datum: 27.05.2005

Gesch.-Z.: 5146952 - 349

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

## BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt  
Michael Ton  
Schützengasse 16  
01067 Dresden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.06.2002 (Az.: 2756042-349) wird aufgehoben, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Kolumbien nicht vorliegen.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich Kolumbien vor.

### Begründung:

Der Antragsteller ist kolumbianischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 2756042-349 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 25.07.2002 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) nicht vorliegen.

Gleichzeitig wurden Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt.

Am 07.02.2005 stellte der Ausländer persönlich mit Schriftsatz einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, durch Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) am 01.01.2005 sei eine neue Rechtslage zu Gunsten des Ausländers entstanden.

Nunmehr sei durch die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure beachtlich. Bei vorliegender mangelnder Schutzfähigkeit des kolumbianischen Staates, einer fehlenden innerstaatlichen Fluchtalternative sowie fehlender äußerer Hilfe sei dies asylrechtlich neu zu bewerten.

Durch die Entscheidung vom 20.06.2002 seien bereits Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG unanfechtbar festgestellt, welche sich auf extreme Gefahren stützen, die von nichtstaatlichen Akteuren (Guerilla der FARC) ausgehen.

Eine Verringerung dieser Bedrohungslage habe seit diesen Feststellungen nicht stattgefunden.

Im weiteren wird sein Aufenthaltsstatus erläutert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.06.2002 (Az.:2756042-349) war im genannten Teil aufzuheben.

Dem Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens war diesbezüglich stattzugeben.

Gemäß § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 ist eine neue Rechtslage eingetreten, die eine günstigere Entscheidung herbeiführt.

2.

Die neue Rechtslage räumt nunmehr ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG ein.

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelt in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge das Verbot der Abschiebung nunmehr auch bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, sofern der Staat, Parteien/Organisationen die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen und (eingeschlossen) internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit durch nichtstaatliche Akteure ( Guerilla der FARC) war bereits im Vorverfahren unanfechtbar festgestellt.

Diese festgestellte Bedrohungslage im Herkunftsstaat hat sich nicht verändert.

Seit Abbruch der Friedensverhandlungen zwischen Regierung und Guerilla im Februar 2002 eskaliert der Konflikt weiter.

Die FARC reagiert mit Entführung bedeutender Persönlichkeiten und trägt terroristische Aktionen in die Städte, staatliche Behörden werden zum Rücktritt aufgefordert.

Der UNO-Bericht 2003 spricht von schweren massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen (Vgl. Auskunft Schweizer Flüchtlingshilfe vom 08.07.2003).

Der kolumbianische Staat ist zwar schutzwilling, derzeit jedoch nicht in der Lage, die geschilderte Bedrohungssituation zu befrieden.

Auch Unterstützung durch die USA hat die Situation nicht verbessert.

Internationale Organisationen sind hier nicht eingebunden.

Durch die massive Erweiterung ihrer Einzugsgebiete können erwiesenermaßen Betroffene den Beeinträchtigungen der Guerilla durch innerstaatliche Flucht kaum entkommen.

3.

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem Verfahren 2756042-349 ist mit dieser getroffenen Entscheidung gegenstandslos.

Im Auftrag

Borchardt

Ausgefertigt am 30.05.2005 in Außenstelle Eisenhüttenstadt



*Birke*  
Birkenhagen

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Cottbus

Von-Schön-Straße 9 und 10  
03050 Cottbus

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.